



## **Bekanntmachung**

**Bekanntmachung  
des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und der öffentlichen Auslegung  
des Bebauungsplanes 129 A/II 2 „Riedmoos - Zwerchwiesenweg“ sowie Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 129 A/II „Riedmoos - Zwerchwiesenweg“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §  
13b und § 13a BauGB**

**Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Unterschleißheim hat in seiner Sitzung am  
16.11.2020 den Änderungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 129 A/II „Riedmoos -  
Zwerchwiesenweg“ gefasst.**

Die Grundstücke Fl. Nr. 788/5, 788/15, 788/14, 788/13, 788/10, 788/11, 788/12, 788/4 und 788/16 liegen außerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes 129 A/II und somit im Außenbereich nach § 35 BauGB, werden jedoch vom Flächennutzungsplan als Wohnbebauung ausgewiesen. Um drei weitere Bauräume realisieren zu können, muss der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 129 A/II erweitert werden. Die Grundstücke Fl. Nr. 788/3 und 790/8 befinden sich zwar im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 129 A/II aus dem Jahr 2017, jedoch ist derzeit kein Baurecht anhand eines Bauraumes vorhanden.

Das Verfahren findet gem. § 13 b BauGB im Verfahren der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren statt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung, der im § 1 Abs. 6 BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Anstatt der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB wird unmittelbar die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

**Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 129 A/II 2 in der Fassung vom 31.08.2021 liegt einschließlich  
Begründung zur Einsichtnahme in der Zeit**

**vom 10.09.2021 bis 14.10.2021**

bei der Stadt Unterschleißheim, im Geschäftsbereich Bauleitplanung, Bauverwaltung, Umwelt (1. Stock) Valerystr.1, 85716 Unterschleißheim während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zur dargelegten Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Mitarbeiter des Bauamtes wird für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung stehen. Diese Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Unterschleißheim unter [www.unterschleissheim.de](http://www.unterschleissheim.de) eingesehen werden. Auf die Richtlinie zum Datenschutz der Stadt Unterschleißheim [www.unterschleissheim.de](http://www.unterschleissheim.de) hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird verwiesen.

Unterschleißheim, den 31.09.2021

  
Annegret Harms  
Dritte Bürgermeisterin

Ortsüblich bekanntgemacht:

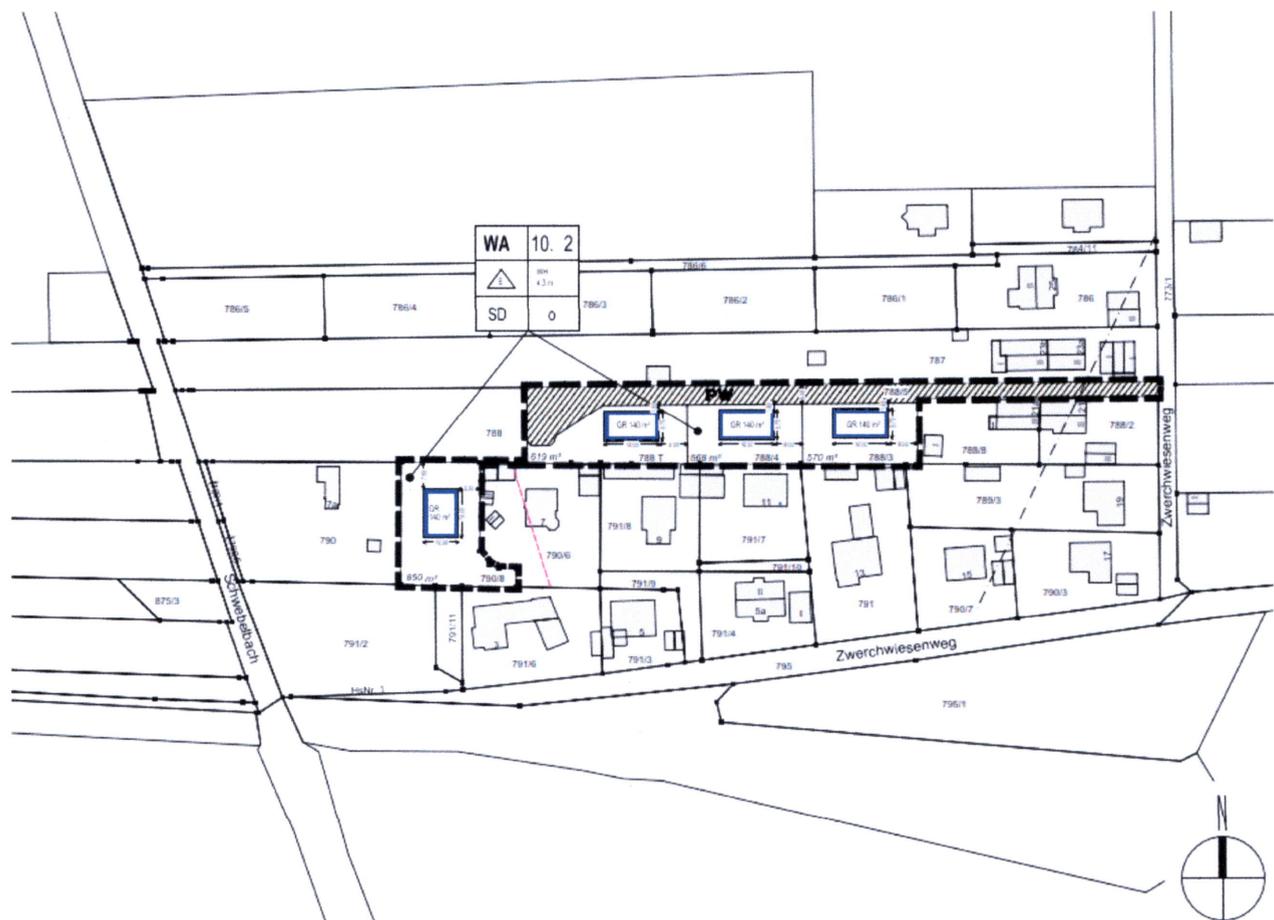
Aushang vom 02.09.2021 bis 14.10.2021





### Kurzerläuterung

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 129 A/II 2 umfasst die Flurstücke Nr. 788/5, 788/15, 788/14, 788/13, 788/10, 788/11, 788/12, 788/4, 788/3, 788/16 und 790/8 im Bereich des Zwerchwiesenweges. Der Umgriff der Planung regelt die Bebaubarkeit dieser Grundstücke.





**Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der COVID-19-Pandemie:**

Die öffentliche Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist s.u. über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung persönlich oder telefonisch unter 089/310 09 -125 oder - 127 im Bauamt Unterschleißheim während der Auslegungsfrist s.u. informieren. Wir bitten Sie im Zuge der COVID-19 Pandemie bei einer persönlichen Einsichtnahme vorab telefonisch einen Termin unter 089/ 310 09 -352 oder -365 auszumachen. Bei dem Termin sind die üblichen Schutzmaßnahmen (Gesichtsmaske, Sicherheitsabstände usw.) zu wahren. Weitere Hinweise können Sie weiter unten ersehen.

Wir bitten Sie im Zuge der COVID-19 Pandemie bei einer persönlichen Einsichtnahme vorab telefonisch einen Termin unter 089/ 310 09 -352 oder -365 auszumachen. Bei dem Termin sind die üblichen Schutzmaßnahmen (Gesichtsmaske, die Mund und Nase verdeckt, Sicherheitsabstände von mind. 1,5 m einzuhalten, evtl. Handschuhe und ggf. Mitbringen eigener Schreibunterlagen bei Abgabe bzw. Erstellung einer Stellungnahme, z.B. Stift) zu wahren.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zur dargelegten Planung schriftlich oder zur Niederschrift nach Terminabsprache vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Mitarbeiter des Bauamtes wird nach Terminabsprache persönlich für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung stehen.

Auf die Richtlinie zum Datenschutz der Stadt Unterschleißheim [www.unterschleissheim.de](http://www.unterschleissheim.de) hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird verwiesen.